

# Mitgliederversammlung in Zeiten von Corona

Die Corona-Pandemie wirbelt alle Bereiche des öffentlichen Lebens durcheinander. Das betrifft natürlich auch die Vereine, die für ihre jährlichen und verpflichtenden Mitgliederversammlungen einiges zu beachten haben.

Grundsätzlich sollte die Entscheidung über den Modus oder eine Absage der Mitgliederversammlung im Vorstandsgremium diskutiert, entschieden und auch in Form eines Protokolls dokumentiert werden. Bei der Entscheidung zur Durchführung von Mitgliederversammlungen sind folgende Schritte zu prüfen:

1. Wenn in den Satzungen keine anderweitigen Regelungen vorhanden sind – was meist so ist – bleibt es bei dem Grundsatz, dass Mitgliederversammlungen unter persönlicher Beteiligung der Mitglieder als Präsenzveranstaltungen stattzufinden haben (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB); auf diese Weise findet der für demokratische Entscheidungen erforderliche Diskussionsprozess der Mitglieder statt. Nachdem das Corona-Gesetz vom März 2020 unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit steht, wenn es um Eingriffe in die Autonomie der Vereine geht und lediglich garantiert werden soll, dass Vereine handlungsfähig bleiben, gilt es Zurückhaltung zu üben.

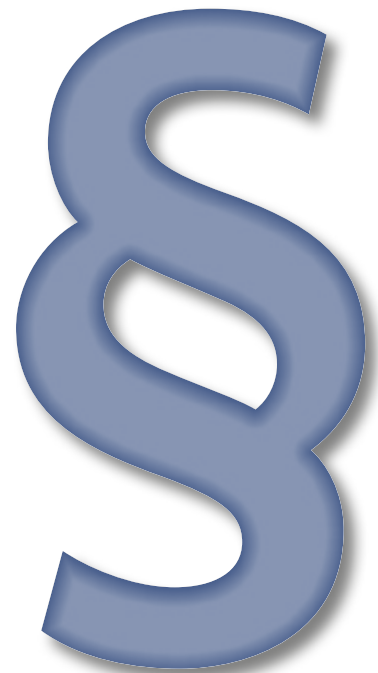
2. Wenn in der Satzung eine jährliche Versammlung vorgeschrieben und die Durchführung möglich ist, ohne gegen

staatliche Corona-Auflagen zu verstoßen, bleibt es bei der generellen Pflicht einer Präsenzveranstaltung.

3. Nach den derzeitigen Vorgaben ist es in Bayern zulässig, Vereinsveranstaltungen im Innenraum unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygienevorschriften mit bis zu 100 Teilnehmern durchzuführen. Maßgeblich für die »100« sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder und nicht nur die, die sonst üblicherweise kommen. Sollte sich an diesen staatlichen Vorgaben etwas ändern, steht das Gesetz über der Satzung, die vorgeschriebene Versammlung wäre dann nicht durchführbar.

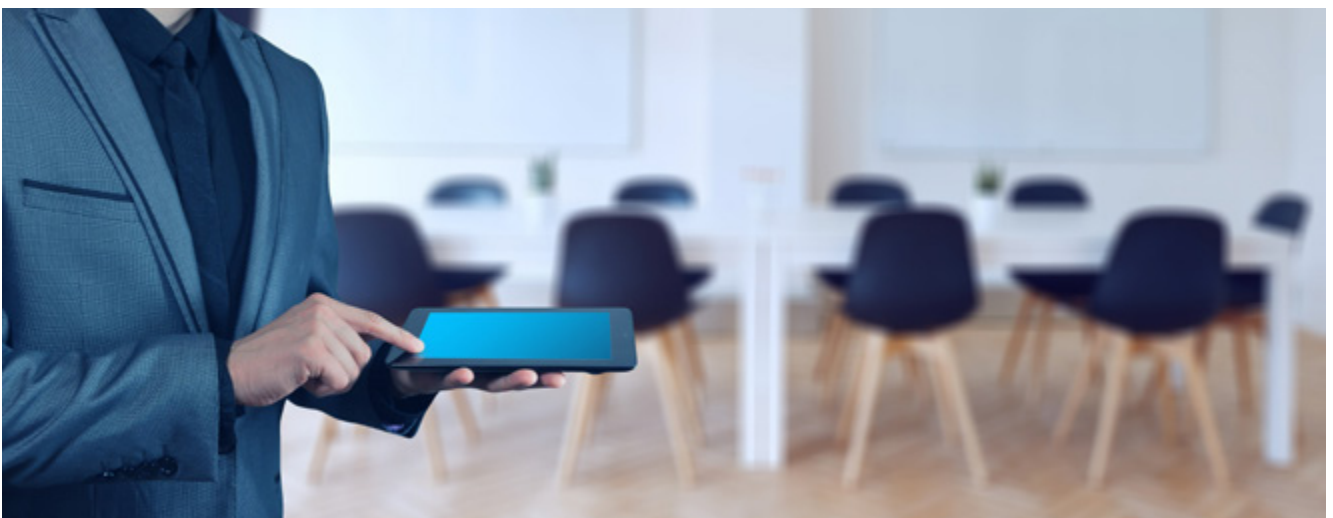
**ACHTUNG:** Regional kann es aufgrund der Inzidenzzahlen zu Abweichungen von den »100« Personen kommen (wie einige Zeit in München).

4. Maßgeblich für die Einhaltung der personenmäßigen Begrenzung ist die Anzahl der teilnahmeberechtigten Mitglieder\*, andernfalls wären Beschlüsse unwirksam, weil bestimmte Mitglieder von der Möglichkeit der Teilnahme ausgeschlossen würden – es könnte ja sein, dass gerade jetzt wegen der aktuellen Tagesordnung



plötzlich 150 kommen. Insoweit kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass wie bisher nur 40 kommen.

5. Sollten bei Durchführung der Präsenzveranstaltung einzelne Mitglieder nicht



Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung online abgehalten werden.

Foto: Gerd Altmann, Pixabay

daran teilnehmen (wollen oder können), kann der Vorstand nach dem Corona-Gesetz auch abweichend von § 32 BGB diesen Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

6. Soweit nach den staatlichen Vorgaben eine Präsenzveranstaltung nicht in Betracht kommt, weil z. B. die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können oder die Mitgliederzahl zu groß ist, gibt das Corona-Gesetz die Möglichkeit, Online-Versammlungen durchzuführen, an denen sich die Mitglieder dann auf elektronischem Weg beteiligen können. Die Einberufungsmodalitäten für die Online-Versammlung, ebenso die Beschlussmehrheiten unterscheiden sich dabei nicht von den in der Satzung geregelten Vorgaben für die Präsenzveranstaltung.

7. Die Raumauswahl richtet sich auch nach wirtschaftlichen Gegebenheiten. Das bedeutet, wenn die bisherige Lokalität die Hygiene-Vorgaben nicht garantieren kann und in der Abwägung der Kosten für eine andere Lokalität im Vergleich zum

»Beschlussbedarf« kein Verhältnis besteht, dann kann sich der Vorstand gegen eine Präsenzversammlung aussprechen. Dann bietet das Gesetz die Alternative einer Online-Versammlung oder notfalls statt der Versammlung auch das Umlaufverfahren.

8. Ist nach dieser Stufenprüfung auch eine Online-Versammlung nicht durchführbar, weil beispielsweise die technischen Voraussetzungen nicht geschaffen werden können oder bei den Mitgliedern fehlen und daher eine elektronische Kommunikation oder vorherige schriftliche Stimmabgabe ausscheidet, bietet das Corona-Gesetz die Möglichkeit, wiederum abweichend von § 32 Abs. 2 BGB statt der (Online-) Versammlung ein schriftliches Umlaufverfahren durchzuführen.

9. In diesem Verfahren können alle Beschlüsse (einschließlich Wahlen) durchgeführt werden, die sonst in einer Versammlung gefasst werden. Vorgabe ist allerdings, dass sich alle Mitglieder daran beteiligen können, mindestens 50 Prozent ihre Stimme bis zu einem festen Termin abgeben, dies in Textform (oder auch schriftlich) machen und dann die erforder-

liche Mehrheit für den Beschluss erzielt wird.

10. Diese Ausnahmeregelungen gelten für alle Mitgliederversammlungen, die in 2020 hätten durchgeführt werden müssen. Wenn diese danach zulässigerweise verschoben werden, dann sind sie bis spätestens Ende 2021 nachzuholen, so jedenfalls die Geltungsdauer des derzeitigen Gesetzes.

11. Für die Vereine ist daher zu beachten, dass das Corona-Gesetz lediglich die Handlungsfähigkeit des Vereins sicherstellen will und eine Verlegung der Präsenzmitgliederversammlung, die nach der Satzung für 2020 vorgesehen ist, nur in Betracht kommt, wenn oben beschriebener Stufenplan geprüft wird.

Stand: September 2020

BBMV, basierend auf einer Ausarbeitung von Rechtsanwalt Richard Didyk

\*) *Teilnahmeberechtigte Mitglieder sind evtl. mehr als die stimmberechtigten Mitglieder, wenn zum Beispiel Minderjährige oder Ehrenmitglieder kein Stimmrecht, aber Teilnahmerecht haben.*

## Nachwuchswerbung in Zeiten von Corona per Video

Während in »normalen« Jahren interessierte Buben und Mädchen vielerorts in einem Instrumentenkarussell verschiedene Instrumente ausprobieren und kennenlernen können, um dann gemeinsam mit dem jeweiligen Ausbilder das passende auszuwählen, fiel diese Möglichkeit im Corona-Sommer 2020 so gut wie überall aus. Abstandsregelungen und das Ver-

bot, Instrumente weiterzugeben, ließen die Durchführung von Instrumentenkarussellen nicht zu.

»Video« war in vielen Bereichen während des Frühjahrs das Zauberwort und die Methode der Wahl. Und tatsächlich bietet das Medium Video großartige Möglichkeiten, um Kindern und Jugendlichen die verschiedenen Instrumente wenigstens vorstellen zu können. Der Bayerische Blasmusikverband stellt auf seinem YouTube-

Kanal kostenfrei gleich mehrere Videos zur Verfügung, mit denen tiefe Blechblasinstrumente, hohe Blechblasinstrumente, Holzblasinstrumente und Schlagwerk unterhaltsam und kindgerecht vorgestellt werden: Der Zuschauer begleitet ein kleines Mädchen auf seiner Entdeckungsreise durch die Unterrichtsräume des örtlichen Musikvereins. Die Lehrer erklären der kleinen Entdeckerin verständlich und mit vielen Musikbeispielen die unterschiedlichen Instrumente.

Die Videos, die mit freundlicher Unterstützung durch den Nordbayerischen Musikbund entstanden sind, dürfen gerne auf den Webseiten von Musikvereinen zu gemeinnützigen und nicht-kommerziellen Zwecken eingebunden werden. ho

Tiefes Blech: [youtu.be/ksV5gCwPSNE](https://youtu.be/ksV5gCwPSNE)  
Hohes Blech: [youtu.be/O1vzdjsz-rs](https://youtu.be/O1vzdjsz-rs)  
Holz: [youtu.be/-cPve9mGmv8](https://youtu.be/-cPve9mGmv8)  
Schlagwerk: [youtu.be/jHj5fCvfnGY](https://youtu.be/jHj5fCvfnGY)



Die Instrumentenkarussell-Videos des BBMV: eine Entdeckungsreise durch den Musikverein. Screenshots: Martin Hommer

